

alle Zeugen, war ein ehrbarer, religiöser, wahrheitsliebender Mann, an dessen Aussagen nicht gezwifelt werden könne. Der arme Ehemann hatte seinem Freunde Leopold, der auch als Zeuge vorgerufen wurde und ganz mit Gustav übereinstimmend aussagte, die ganze Ehetragödie anvertraut. Einige andere Personen hatten ebenfalls von der unglücklichen Heirat gehört und dem entsprechend ausgesagt.

Das bischöfliche Ordinariat schickte das Gesuch und die Zeugenaussagen an die C. Conc. Trid. Rom ordnete, dem defensor matrimonii zufolge, noch weiteres Zeugenverhör an; wo möglich sollten auch Verwandte der Maria vorgeladen werden; ferner sei zu untersuchen, ob nicht diesbezügliche Aussagen schon vor Einreichung des Dispensgesuches gemacht worden seien. Alle Neuvorgeladenen bestätigten einstimmig, die Eheleute hätten stets erklärt, sie hätten nie das debitum conjugale geleistet; Gustav sei ein Mann, dem unbedingt Glauben beizumessen sei. Auf diese Aussagen hin befürwortete die C. C. Trid. am 17. August 1901 die dispensatio matrimonii rati, umso mehr, als an ein künftiges Zusammenleben der Eheleute unmöglich gedacht werden konnte. Gustav musste gegen eine solche Person, wie Maria, den höchsten Widerwillen haben; aber auch Maria erklärte, „lieber auf Eisenbahnschienen den Tod zu suchen, als nochmals zu ihrem Manne zu gehen“.

St. Florian.

Alois Pachinger.

V. (Giltig absolviert? — Ein Jurisdiktionsfall aus dem Regularrechte.) P. Otger, ein Ordensmann, hat das Unglück gehabt, einen schweren Fall zu tun, und ist überdies die begangene Sünde in seinem Orden reserviert. Hierüber auf's tiefste beschämt, kann er sich nicht entschließen, seine Sünde weder seinem gewöhnlichen Beichtvater noch einem anderen seines Ordens zu bekennen, obgleich er nach den Konstitutionen des Ordens hiezu gehalten wäre. Er begibt sich deshalb zu einem Weltpriester, zu dem er wegen seines ehrwürdigen Alters ein besonderes Vertrauen gesetzt hat, und — wird absolviert. Später jedoch wird er oft von Skrupeln und Angsten gequält, ob seine Beichte beim auswärtigen Konfessor wohl auch gültig war.

Es fragt sich nun: 1. Gibt es Fälle, in welchen ein Ordensmann, auch einem Priester, der nicht seinem Orden angehört, beichten kann? 2. Wenn ja, kann dann ein solcher Beichtvater auch von den Ordensreservaten absolvieren? 3. Sind endlich die Zweifel des P. Otger begründet oder nicht?

Ad 1. Obwohl nach den Konstitutionen der Päpste die (exempten) Regularen im allgemeinen keinem anderen als ihren Obern bezw. den von ihnen bevollmächtigten Priestern desselben Ordens beichten dürfen, so kann es doch Umstände geben, in denen ein Ordensmann auch einem auswärtigen Priester, sei dieser nun Regulare eines anderen Ordens oder Weltpriester, seine Beichte ablegen kann.

Abgesehen von einem besonderen Privilegium, das den Mitgliedern eines Ordens die Beichte außerhalb des Klosters, auch bei einem Nichtregularen erlaubt, ist nämlich in dem Defrete Clemens IV.: „Virtute conspicuus“, und in einem späteren, fast gleichlautenden Defrete Bonifaz VIII., ein Umstand angegeben, der einem Regularen gestattet, für einzelne Fälle einen auswärtigen Beichtvater aufzusuchen, nämlich, „in necessitatis articulo“. Was ist nun aber unter diesem necessitatis articulus zu verstehen?

Piatus Mont. beantwortet diese Frage kurz folgendermaßen: „Alii ad hoc requirunt extremam necessitatem, qualis est articulus mortis. Alii huic casui adjungunt casum diurnae commorationis inter infideles, ubi alii Fratres non sunt Ordinis nostri. Alii tandem hunc casum extendunt ad necessitatem vitandi scandalum, vel impediendi ruinam poenitentis spiritualem vel consulendi ejusdem saluti.“ (Praelectiones Juris regularis, ed. II. tom. I. p. IV. c. 1. a. 2. qu. 1.)

Befindet sich ein Ordensmann ex causa rationabili et cum licentia Praelati außerhalb des Klosters oder auf Reisen, so kann er, wenn er einen geeigneten Ordenspriester nicht haben kann, jedem beliebigen Nichtregularen beichten. Ob jedoch der vom Regularen in diesem Falle gewählte Konfessarius approbiert sein muß, ist eine Streitfrage. Autoren, wie ein heiliger Alfons (I. VI. n. 575), Lehmkühl (tom. II. n. 394), Ballerini sc., verneinen dies, während Piatus aus gewichtigen Gründen für die Approbation eintritt, indem er in seinen „Praelectiones J. R.“ (pag. 416 qu. 12.) bemerkt: „Alii vero . . . requirunt, ut sacerdos electus sit approbatus. Etenim confessario in hoc casu non confertur jurisdictio, neque a Praelato regulari, neque a Romano Pontifice. Non a Praelato regulari, cum Superior regularis nequeat, nequidem in Ordine, aliquem deputare, nisi sit idoneus, et uti Talis inventus per examen. Neque a Summo Pontifice: quia in privilegiis Romani Pontifices semper requirunt, ut eligatur confessarius idoneus. Porro idoneus censeri nequit nisi ille, qui a Superiore suo approbatus sit“, und stützt sich nach weiteren Beweisen für seine Behauptung insbesonders auf eine Entscheidung der S. Congr. Episc. et Regularium, nach welcher die Religiosen eines Ordens mit Erlaubnis ihres Vorgesetzten einem sacerdos extraneus beichten dürfen, „dummodo ab Episcopo sit approbatus“, und auch die Konstitutionen oder Statuten des Ordens nichts dagegen einwenden. Jedoch will unser gelehrter Kanonist die hier verlangte bischöfliche Approbation nur verstanden wissen für den Nicht-Regularen, während nach der sententia communissima für den Regularen schon die Approbation von Seite seines eigenen Ordensobern hinreichend sein soll. (Op. cit. pag. 417 qu. 13.)

Wie steht es nun mit unserem unglückseligen P. Otger? Durfte er, obwohl nicht außerhalb des Klosters und trotz einer copia con-

fessarii, zu einem confessarius extraneus sich begeben, ohne fürchten zu müssen, daß deshalb eine solche Beicht ungültig ist? Wir glauben dies mit Gewißheit bejahen zu dürfen und zwar aus folgenden Gründen. Versezen wir uns nur gerade einmal in die Lage unseres Ordensmannes hinein. Er hat einen so schweren Fall getan, daß er vor tiefster Beschämung darüber sich nicht entschließen kann, einem Konfessarius seines Ordens, der sein Mitbruder ist, mit dem er vielleicht öfters zusammenkommen, vielleicht gar beständig beisammen wohnen muß, seinen Fall einzugestehen. Wenn nun auch P. Albertus a Bulsano O. C. in seiner „Expositio Regulae F. F. Minorum“ (ed. nov. pag. 385.) sagt: „praecaveatur, ne quis exeat in fraudem ad detegenda alieno Confessario peccata, quae Confessario proprii Ordinis confiteri erubescit; nam juxta commune adagium fraus et dolus nemini patrocinari debent“¹⁾, so wird man doch hier unterscheiden müssen zwischen der Beschämung, die gewöhnlich mit dem Bekenntnisse eines einfachen peccatum grave verbunden zu sein pflegt, und die freilich den Ordensmann an sich noch nicht berechtigt, entgegen den päpstlichen Verordnungen und den Konstitutionen seines Ordens einen auswärtigen Beichtvater, der nicht seinem Orden angehört, aufzusuchen, und der Beschämung, die ein mit Rücksicht auf den Stand des Pönitenzen ungewöhnliches peccatum, besonders in einer gewissen materia, nach sich zieht, und die gerade beim Ordensmann so groß werden kann, daß es sozusagen fast etwas Heroisches von ihm verlangen heißt, einen solchen Fall einzubekennen, unter jenen Umständen, wie solche nach den Bestimmungen seines Ordens mit einem derartigen Bekenntnisse verbunden sind.

Ein solches würde freilich am besten der Demut entsprechen, die ja gerade dem Ordensmann eigen sein soll, wie auch dem bekannten Ausspruch des heiligen Augustinus: „Hast du dich nicht geschämt, die Sünde zu begehen, so schäme dich auch nicht, sie zu bekennen!“

Das ist nun alles richtig und wahr. Wenn es aber trotzdem unser Religiöse nun einmal nicht über sich bringen kann, seine Sünde dort einzubekennen, wo er es eigentlich sollte? Was dann? Gibt es nun wirklich keinen Ausweg, der ihm gestattet, zu einem Beichtvater außerhalb seines Ordens seine Zuflucht zu nehmen?

Vielleicht doch, und glauben wir einen solchen tatsächlich gefunden zu haben unter den von dem wiederholt erwähnten Ordenskanonisten als „articulus necessitatis“ vorher angeführten Fällen, als welche u. a. auch bezeichnet wurden: die necessitas impediendi ruinam poenitentis spiritualem vel consulendi ejusdem saluti.“

¹⁾ „Qui tamen brevi, praedicationis vel alterius negotii causa, iter suscepturus est, expectare potest, ut confessionem suam apud extraneum instituat.“ (Piatus, op. cit. pag. 419 qu. 15.)

P. Otger wagt es, wie gesagt, nicht, seine Sünde einem Poenitentiarius seines Ordens zu beichten. Welche Gefahr für sein Seelenheil darin enthalten ist resp. denselben droht, läßt sich gar nicht absehen; gar nicht zu reden von den nicht wenigen Sacriflegien, die er sich zuschulden kommen lassen wird, wenn er länger in seinem traurigen Gewissenszustand verbleiben wird. Es braucht darum nicht eigens noch bewiesen zu werden, daß jener articulus necessitatis, von dem im Dekrete Bonifaz VIII. die Rede ist, auch sicher auf unsern Ordensmann in diesem Falle seine Anwendung findet.

Und zudem, was ist denn die päpstliche Vorschrift bezw. die Ordenskonstitution, die unseren P. Otger in so schwere Verlegenheit bringt, zulegt doch nur anderes als eine lex humana?

Nun ist es aber ein bekannter und allgemein angenommener Grundsatz, daß von der Verpflichtung eines solchen Gesetzes, wenigstens insoweit es affirmativ ist, im allgemeinen schon ein grave incommodum oder damnum resp. damni gravis periculum entschuldigt. (Lehmk. Theol. Mor. I. n. 155.) Nachdem es sich aber in unserem Falle noch dazu um ein damnum altioris ordinis, ein damnum spirituale handelt, so muß dieser Grundsatz hier um so mehr zutreffen. — Betrachten wir endlich auch noch den eigentlich einen Zweck dieser päpstlichen Anordnung beziehungsweise Ordenskonstitution. Ohne Zweifel sollte durch dieselbe nur für das bonum des Ordens sowohl wie auch der einzelnen Mitglieder desselben in kluger Weise gesorgt und dasselbe gefördert werden.

Ein Confessarius extraneus wird eben bezüglich eines Regularen nicht leicht in dem Maße eines Lehrers, Richters und Arztes zu walten vermögen als ein Ordenskonfessor selbst, der die nötige Kenntnis der Regel, Konstitutionen und Verpflichtungen des Ordens besitzt, die ersterer nicht hat und auch nicht haben kann oder wenigstens nicht so eingehend, wie letzterer. Da nun P. Otger, um wieder auf denselben zurückzuföhren, in Hinsicht auf seinen traurigen Gewissenszustand eines solchen Beichtvaters gerade jetzt am allermeisten bedürftig wäre, so wäre speziell in unserem Falle obige Anordnung so recht eigentlich zu seinem bonum gegeben. Nachdem er aber aus dem bekannten Grunde sich nicht entschließen kann, dieselbe zu befolgen, so wird sie hic et nunc für ihn nicht mehr zu einem bonum als vielmehr zu einem periculum gravis damni und einem offendiculum salutis, was aber sicherlich nicht in der Intention der Gesetzgeber gelegen ist. Der finis respectivo die causa motiva dieser an und für sich für die Ordensleute so ersprießlichen Einrichtung ist also in vorliegendem Falle in Bezug auf unseren Regularen gewichen, und kann darum, wenigstens in hoc casu, zu Gunsten desselben das juridische Axiom in Anwendung gebracht werden: „Cessante legi ratione cessat quoque ejus dispositio.“ Mit anderen Worten: P. Otger konnte also auf dieses Prinzip und die vorausgegangenen Beweisgründe hin getrost einen Priester außerhalb seines Ordens

auffsuchen, wenigstens in diesem Falle, um jenem seinen traurigen Gewissenszustand aufzudecken. — Nun entsteht aber die Frage: Hat er hiezu auch der Erlaubnis seiner Obern bedurft?

Im allgemeinen bedarf der Regulare, um einem Priester, der nicht seinem oder auch gar keinem Orden angehört, beichten zu können, keiner speziellen Erlaubnis seines Oberen, ausgenommen, es würde dies ausdrücklich durch die Konstitutionen oder Statuten des Ordens vorgeschrieben, wie überhaupt für den Regularen in dem, was die Beichte innerhalb wie außerhalb des Klosters anbelangt, nebst den allgemeinen päpstlichen Verordnungen auch noch die speziellen Bestimmungen der Ordenskonstitutionen oder Statuten maßgebend sind, und der Regulare sich daher stets nach ihnen richten muß, will er sich nicht der Gefahr aussetzen, ungültig zu beichten. Für gewöhnlich gilt schon die stillschweigende Erlaubnis, die bereits eingeschlossen ist in der Konzession, außerhalb des Klosters zu verweilen.

Eine bloße *licentia praesumpta* jedoch, wie sie z. B. Bonagratia („Morales Commentarii“ pag. 381) annimmt, scheint doch nicht recht zulässig zu sein, indem durch eine solche nur zu leicht einem Laxismus in Beobachtung der an sich strengen päpstlichen Verordnung, daß der Regulare nur dem Regularen beichten soll, Vorschub geleistet werden könnte.¹⁾

In vorliegendem Fall ist übrigens unser Ordensmann schon durch die Dekrete Clemens IV. und Bonifaz VIII. ermächtigt, bei einem sacerdos extraneus zu beichten, da er sich, — und das unzweifelhaft auch im Sinne genannter Verordnungen, „in necessitatis articulo“ befindet. Ob aber trotzdem nicht auch eine auf irgendwelche Weise gegebene Erlaubnis von Seite des Oberen erforderlich wird, möge hier dahingestellt bleiben. In praxi möchten wir daher P. Otger, um ganz sicher zu gehen und jeden Zweifel an der Giltigkeit der abgelegten Beicht auszuschließen, den Rat erteilen, sich vorher noch die Erlaubnis seines Oberen einzuholen. Was ein kluger und vernünftiger Oberer ist, wird, für einzelne Fälle wenigstens, eine solche auch gerne und anstandslos gewähren, ohne auf eine nähere Begründung derselben sich einzulassen. Sollte er jedoch dem Bittsteller diesbezüglich unberechtigte Schwierigkeiten bereiten, oder falls das Einholen der Erlaubnis selbst dem Ordensmann so schwer fiele, daß es für ihn auch nach den Grundsätzen der Moral wirklich als ein *incommodum grave* angesehen werden müßte, so könnte er in diesem Falle auch ohne ausdrückliche Genehmigung seines Oberen zu einem auswärtigen Beichtvater sich begeben, und zwar *ex iure divino*, krafft welchem jeder Gläubiger gehalten ist, die Todsünde

¹⁾ Etwas anderes ist es natürlich, wenn ein Ordensmann außerhalb des Konventes sich aufhält. In einem solchen Falle kann er ja immerhin mit einer solchen Erlaubnis auch einem Nicht-Regularen beichten, und genügt dazu nach der heute fast allgemein üblichen Praxis schon die *sola devotio*, vorausgesetzt, daß auch hierin durch die Ordensstatuten oder durch etwaige Anordnungen der Oberen Einschränkungen nicht getroffen worden sind.

vor Empfang der Eucharistie respektive vor der Celebration der heiligen Messe zu beichten. (Conc. Trid. Sess. XIII. c. 7. et can. XI., De SS. Eucharistiae Sacramento.) In einem solchen Falle würde der auswärtige Priester von den Päpsten als den höchsten Ordensoberen jurisdictioniert, nachdem eben diese bestimmt haben, daß jeder Religiose in necessitatis casu von einem auswärtigen Beichtvater absolvirt werden.¹⁾

Ad 2. Nachdem die facultas a Reservatis Ordinis absolvendi nur den Oberen und den von ihnen bevollmächtigten Poenitentiarii ihres Ordens zusteht, so kann selbstverständlich ein Confessarius, der nicht dem Orden angehört, von denselben nicht absolvieren, wenn er nicht vorher die nötige Delegation erhalten hat. Diese braucht aber nur eine stillschweigende zu sein und ist schon eingeschlossen in der Erlaubnis ex justa et rationabili causa bei einem Confessarius extraneus beichten zu dürfen, und kann dieser dann entweder direkt oder indirekt von den Reservaten lossprechen, je nachdem auch hier wiederum die Konstitutionen, hzw. die in einem Orden bisher geübte Praxis oder spezielle Anordnungen der Oberen es gestatten. — Wie verhält es sich nun diesbezüglich in unserem Kasus? Wie bekannt, hat sich nämlich P. Otger nicht einer einfach schweren, sondern auch einer in seinem Orden reservierten Sünde schuldig gemacht. Konnte nun jener Weltpriester, zu dem er seine Zuflucht genommen hat, ihn auch von dem Ordensreservat absolvieren? Nach allem dem, was wir gerade über diesen Gegenstand gesagt haben, kann die Beantwortung dieser Frage nicht mehr zweifelhaft sein. Sicher konnte unser Confessarius seinem reuigen Pönitenten, der, wie wir voraussetzen, zu dieser Beichte sich auch die Genehmigung seines Oberen erbeten hat, zu absolvieren und zwar direkt, auch wenn die Konstitutionen des Ordens, dem der Regulare angehört, eine solche Absolution nicht gestatten sollten, und gilt dies ohne Zweifel auch dann, wann unser Religiose eine expressa Superioris licentia nicht eingeholt haben sollte, weil es für ihn ein zu schweres incommodum gewesen wäre. Die Vollmacht, von dem Ordensreservat direkt zu absolvieren, wird in unserem Falle, ebenso wie gerade vorher, a Summo Pontifice

¹⁾ In seinem gründlichen und nicht genug zu empfehlenden Werke: „Praelectiones juris regularis“ (2. B., 2. Aufl. 1896, Verlag Esterman, Tournai, Belgien) vertritt Piatus diese Ansicht wenigstens für den Fall, daß einem Religiose in casu necessitatis von seinem Oberen ohne hinreichenden Grund die Beichte extra Ordinem einfach verjagt würde. Diese Ansicht ist aber sicher auch dann gerechtfertigt, wenn ein Regulare deshalb ohne ausdrückliche Genehmigung seines Oberen zu einem Confessarius extraneus sich begibt, weil das Einholen eines solchen ein derartiges grave incommodum für ihn ist, daß man ihn nach der Moral streng genommen dazu nicht mehr verpflichten kann, oder weil der Obere selbst seine Erlaubnis an eine derart lästige und zugleich unberechtigte Bedingung knüpft, z. B. er verlangt, daß der Untergebene genau den Grund für die erbetene Erlaubnis angebe, was einer Beicht außerhalb der Beichte gleichkäme, so daß schließlich der Religiose, ohne auf eine Genehmigung seines Oberen noch weiter zu reflektieren, auswärts beichten müßte.

als dem supremus Superior Ordinis dem Confessarius extraneus übertragen, indem man vernünftigerweise doch nicht annehmen kann, daß die facultas ab Ordinis Reservatis absolvendi auch dann dem Oberen, respektive den Poenitentiarii Ordinis noch ausschließlich vorbehalten ist und bleibt, sobald dadurch die Reservation quoad Poenitentem ihren an sich gewiß guten und heilsamen Zweck nicht bloß nicht mehr erreicht, sondern vielmehr für ihn in destructionem oder doch in periculum gravis damni wird, wie es hier der Fall ist, wenn es wirklich unserem ohnehin schon genug bedauernswerten Ordensmann unmöglich gemacht werden sollte, sein peccatum reservatum anderswo als im Kloster zu beichten. Nur wird sich unser Regulare, um der Losprechung a reservato ganz versichert zu sein, an einen approbierten Priester wenden müssen. Der Grund hiefür wurde bereits unter Rubrik ad 1 angegeben. Daß endlich der Pönitent den Konfessarius auf den Umstand der Reservation wird aufmerksam machen, braucht wohl nicht eigens noch bemerkt zu werden. —

Ad 3. Auf Grund des Gesagten ist diese Frage bald beantwortet. P. Otger mag also ruhig sein und ohne Furcht und Zweifel bezüglich der Giltigkeit der Absolution die heilige Messe lesen. Er wird sich aber die ausgestandenen Ängsten hoffentlich zur Witzigung sein lassen und in Zukunft keinen so schweren Fall mehr tun. Gott gebe es!

P. D.

VI. (Die freiwillige, nächste Gelegenheit non in esse.)
Titius, ein junger Bursche (ledig), hat ein Verhältnis mit Ursula, einer jungen, ledigen Person. Er hat sie wiederholt bei der Nacht aufgesucht und sich mit ihr versündigt. Jede Aussicht zur Eheschließung ist ausgeschlossen. Er hat dem Beichtvater verschiedene Male versprochen, das sündhafte Verhältnis zu lösen. Er sagt dem Lukas, seinem Beichtvater, daß er sich seit der letzten Beichte nicht mehr versündigt habe, obwohl er mehrmals die Person bei der Nacht allein in ihrer Kammer besuchte. Er sagt, daß gewiß nichts mehr vorkommen werde, ob er mit der Person nicht verkehren dürfe, wie mit einer Schwester.

Lukas fragt: „Haben Sie bei den nächtlichen Besuchen Versuchungen verspürt?“ Titius: „Die heftigsten Versuchungen hatte ich auszustehen, aber ich habe nicht eingewilligt!“ — Lukas: „Ist denn gar keine Aussicht da, daß ihr euch heiraten könnt?“ Titius gibt eine verneinende Antwort und sagt, daß er überhaupt nicht heiraten will. Lukas: „Dann müssen Sie die Bekanntschaft mit jener Person aufgeben; denn sie ist für Sie die nächste Gelegenheit zur Sünde. Sie haben im Gebete nach der Beichte versprochen: „Ich will die Sünde und die nächste Gelegenheit zur Sünde meiden.“ Titius: „Aber wenn ich doch nicht sündigen will. Wenn ich das seit der letzten Beichte vermocht habe, werde ich es auch in Zukunft vermögen. Ich vertraue auf die Gnade Gottes.“ Lukas: „Und dennoch muß ich darauf bestehen, daß Sie die Bekanntschaft aufgeben; denn so oft Sie diese